



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen	
Eing.: 23. Nov. 2012	3
Dez. _____ FB _____	

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-297
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.07/Nr.
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 21.11.2012

Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Valve Süd – West“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben mit Az.: 612605 Valve Süd – West 1. And vom 18.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Valve Süd – West“ der Stadt Lüdinghausen nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die vorgenannte Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung eines ehemaligen Gärtnereigeländes zu einem Mischgebiet und im rückwärtigen Bereich zu einem Wohngebiet geschaffen werden.

Das in der Bauleitplanung ausgewiesene Plangebiet liegt im Zuge der Freien Strecke der Bundesstraße 58 und grenzt im Streckenabschnitt 60 von ca. Station 0,410 bis ca. Station 0,480 direkt an die Bundesstraße an. Laut Bauleitplanung schließt das Plangebiet über eine neue Planstraße bei ca. Station 0,460 an die Bundesstraße an.

Der betroffene Streckenabschnitt der Bundesstraße 58 weist laut Straßenverkehrszählung 2010 eine Verkehrsbelastung von DTV = 13.844 Kfz/Tag; SV = 7 % auf. Die Erschließung des Plangebietes wurde im Vorfeld mit der RnL Münsterland erörtert. Aus dem Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft NTS geht hervor, dass unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung eine Erschließung über die derzeit vorhandene Anbindung nicht leistungsfähig erfolgen kann (Verkehrsqualitätsstufe E „mangelhaft“). Mit dem Bau einer Linksabbiegespur im Zuge der Bundesstraße würde eine mindestens ausreichende Verkehrsqualität (Verkehrsqualitätsstufe „D“) gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße sind Linksabbieger aus dem Plangebiet nicht zulässig. Die Erschließung des MI-Gebietes über die Planstraße des Gebietes muss mit einer abgesetzten Zufahrt erfolgen, um einen Rückstau auf die Bundesstraße sicher auszuschließen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de

Im Zuge der Bundesstraße ist deshalb eine Abbiegespur gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K1) für den linksabbiegenden Verkehr von der Bundesstraße in das Plangebiet anzuordnen. Im Einmündungsbereich der Bundesstraße sind die Sichtfelder gemäß den RAS-K1 einzuplanen und im Bebauungsplan festzusetzen. Die Verkehrsführung im Bereich der Planstraße ist durch eine Mittelinsel zu verdeutlichen. Die Anbindung der Fuß- und Radverkehre an die vorhandenen Geh- und Radwege sowie an das ÖPNV - Netz im Zuge der Bundesstraße sind nicht im Detail dargestellt. Die verkehrlichen Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit, der Fußgänger und Radfahrer sind in der Ausführungsplanung hinreichend zu berücksichtigen und mit Straßen NRW abzustimmen. Eine Blendwirkung durch parkende Fahrzeuge aus dem Plangebiet auf den Verkehr im Zuge der Bundesstraße ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Die für die Bundesstraße geltende Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist zu berücksichtigen und im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festzusetzen. Innerhalb der Anbauverbotszone sind nachzuweisende Pflichtstellplätze nach Landesbauordnung gemäß FStrG § 9 (5a) nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m) und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 9, Abs. 6 FStrG. Im Bebauungsplan sind die textlich Festsetzungen um den Punkt Werbeanlagen entsprechend zu ergänzen.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan sowie den Festsetzungen im Bebauungsplan geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte für „Allgemeine Wohngebiete“ nicht eingehalten werden. Aus städtebaulichen Gründen soll auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden. Aus diesem Grund soll der Schallschutz durch Lärminderungsmaßnahmen (MI -Riegel) sowie durch passive Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Spätere Lärmschutzmaßnahmen in Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden ausgeschlossen und wären im Bedarfsfall durch aktiven Lärmschutz zu Lasten der Stadt zu realisieren. Informationen hinsichtlich der Feinstaubbelastungen wurden im Rahmen der Bauleitplanung nicht erhoben. Eventuelle Ansprüche auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Maßnahmen in Rahmen einer zukünftigen Luftreinhalteplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass die geplante Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich nicht hinreichend gesichert ist und die Verkehrsplanung nicht abschließend beurteilt werden kann, werden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Valle Süd – West“ aus Gründen der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße 58 von der Regionalniederlassung Münsterland **Bedenken** erhoben. Diese Bedenken werden gegenstandslos, sofern die aufgeführten verkehrsplanerischen Maßnahmen sowie die damit verbundenen Ausbaumaßnahmen einvernehmlich zum Ergebnis gebracht werden.

Die vorgenannten Aspekte sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung nachzuweisen und mit Straßen NRW abzustimmen. Hierfür sind zunächst eine Ausführungsplanung unter Beachtung der (RAS-K-1) durch die Stadt Lüdinghausen aufzustellen und anschließend von Straßen NRW ein Sicherheitsaudit nach den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“ (ESAS) durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Ausführungsplanung sind die für die Baumaßnahme notwendigen Verkehrsflächen durch die Stadt Lüdinghausen festzusetzen und das Baurecht für etwaige Maßnahmen inkl. Grunderwerb sicherzustellen.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die Gesamtkosten der Baumaßnahmen nach dem Veranlassungsprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), einschließlich des kapitalisierten Ablösebetrages für die Mehrunterhaltung, von der Stadt Lüdinghausen zu zahlen sind.

Zu gegebener Zeit ist zwischen Straßen NRW und der Stadt Lüdinghausen eine Vereinbarung über die Baumaßnahme auf der Grundlage einer Ausführungsplanung (Lageplan M 1: 250, Regelquerschnitt M 1:50) und einer Ablöseberechnung nach der „Ablösungsbeträge – Berechnungsverordnung“ - ABBV abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hubertus Ebbeskotte